Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3907

25. 01. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wernitz, Kiehm, Lennartz, Blunck, Stahl (Kempen), Dr. Böhme (Unna), Oostergetelo, Adler, Bernrath, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hartenstein, Heistermann, Ibrügger, Kißlinger, Kolbow, Koltzsch, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Müller (Schweinfurt), Opel, Dr. Osswald, Pfuhl, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöfberger, Schütz, Sielaff, Weiermann, Weyel, Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3746 —

Klärschlammverwendung und -entsorgung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 24. Januar 1989 – WA II 4 – 98/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der anstehenden Novellierung der Klärschlammverordnung hat die Bundesregierung mehrere Forschungsvorhaben vergeben, um die in der Verordnung enthaltenen Schwermetallgrenzwerte zu überprüfen sowie eine Aussage zur Relevanz organischer Schadstoffe im Klärschlamm zu treffen.

In dem von Prof. Dr. Kampe (LUFA Speyer) betreuten Forschungsvorhaben „Schadstoffe im Boden, insbesondere Schwermetalle und organische Schadstoffe aus langjähriger Anwendung von Siedlungsabfällen" wurden in einem Verbundprojekt Boden- und Aufwuchsproben bei zum Teil extrem hohen Klärschlammgaben auf verschiedene organische Schadstoffe untersucht. Die Ergebnisse werden von Prof. Kampe wie folgt zusammengefaßt: „Chlorkohlenwasserstoffe erfuhren keine Anreicherung und keinen Transfer in Kulturpflanzen. Polychlorierte Biphenyle (5 Einzelkomponenten) waren in Böden im Mittel um das 5- bis 17fache gegenüber Kontrollböden erhöht. Ein Übergang in Pflanzen (Weizen, Klee, Zuckerrübenblatt, Kartoffeln) durch Aufnahme über die Wurzel war nicht nachweisbar."

Prof. Dr. Hagenmaier (Universität Tübingen) stellt in dem Forschungsbericht „Untersuchungen der Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen, polychlorierten Dibenzofuranen und ausgewählten Chlorkohlenwasserstoffen in Klärschlämmen" u. a. fest: Durch die nur noch geringe zulässige Aufbringungsmenge an Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ergibt sich bei der durchschnittlichen Belastung der Klärschlämme mit PCDD/PCDF von 202 Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente je kg Klärschlamm-Trockenmasse kein unmittelbarer Handlungsbedarf hinsichtlich der zu erwartenden Bodenkonzentrationen an PCDD/PCDF.

Bei den ebenfalls von Prof. Dr. Hagenmaier durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich des Übergangs der PCDD/PCDF in Kulturpflanzen konnte ein Übergang in Ackerpflanzen wie Getreide und Kartoffeln durch die Aufnahme über die Wurzel selbst bei höheren Bodenbelastungen nicht festgestellt werden. Für die bei Salatpflanzen nachgewiesene Kontamination mit PCDD/PCDF liegen aus der Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine Aufnahme über die Wurzel vor; eine Erklärung kann in Diffusionsvorgängen bei den oberirdischen Pflanzenteilen liegen.

Wegen der Gefahr der Aufnahme von organischen Schadstoffen aus der Dampfphase über das Blatt und wegen der nicht auszuschließenden Möglichkeit der Aufnahme von Boden- und Klärschlammpartikeln, die mit organischen Schadstoffen belastet sind, durch landwirtschaftliche Nutztiere über das Wirtschaftsfutter hat der Bundesumweltminister am 16. September 1988 den Bundesländern empfohlen, die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutztes Grünland und die Beschlammung von Feldfutterpflanzen einzustellen. Damit soll ein denkbarer Eintrag dieser Schadstoffe in die menschliche Nahrung unterbunden werden.

Die Bundesregierung hat zum Thema landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bereits in ihrer Antwort (Drucksache 11/2756 vom 4. August 1988) auf die Kleine Anfrage „Klärschlämme" sowie auf mehrere mündliche Fragen ausführlich Stellung genommen.

1. Sieht die Bundesregierung aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der Empfehlungen des UBA und BGA nach wie vor die Notwendigkeit, die Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden zu verbieten und Klärschlämme als Abfälle einzustufen, und wenn nicht, warum nicht?

Die bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse geben keinen hinreichenden Anlaß, zu einer vollständigen Einstellung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu kommen. Die Bundesregierung hält daher nach wie vor ein generelles Verbot nicht für angemessen.

Diese Einschätzung wurde auch von den Umweltministern und -senatoren des Bundes und der Länder anläßlich der Umweltministerkonferenz am 17./18. November 1988 in Berlin vertreten. Die

Umweltminister des Bundes und der Länder stellten dabei u. a. fest, daß die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wegen der Rückführung organischen Materials in den Biozyklus anderen Verfahren der Entsorgung aus gesamtökologischen Gründen vorzuziehen sei.

2. Warum ist die Bundesregierung der Empfehlung des BGA, die Klärschlammverwendung in der Landwirtschaft generell kurzfristig einzustellen, bisher nicht nachgekommen?

   Liegt die von der Bundesregierung wegen angeblicher Widersprüche in der Stellungnahme des BGA vom 9. August 1988 in Auftrag gegebene neue Stellungnahme inzwischen vor, und zu welchem Ergebnis kommt sie?

   Welche Bedeutung hat das Fehlen von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten auf die Entscheidung der Bundesregierung, die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft aus Vorsorgegesichtspunkten einzuschränken bzw. zu verbieten?

Die konkretisierte Fassung der Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes (BGA) liegt vor und wurde den umweltpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. Dezember 1988 übersandt.

In der Stellungnahme wird ein kurzfristiges Aufbringungsverbot für Klärschlämme auf Grünland und Feldfutterflächen gefordert. Daneben wird unter Vorsorgeaspekten die Einstellung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung insgesamt in einem Zeitraum von 5 bis 8 Jahren empfohlen. Im Einzelfall sollten nach Auffassung des BGA auch längere Übergangsfristen möglich sein. Die genannte Zeitspanne wird vom Bundesgesundheitsamt als notwendig erachtet, um thermische Behandlungsanlagen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des BGA insoweit, als über die von ihr aus Gründen der Vorsorge veranlaßten Empfehlungen hinaus unmittelbarer Handlungsbedarf nicht besteht.

3. Wie will die Bundesregierung die Länder zur Durchsetzung des von ihr empfohlenen Verbots der Aufbringung von Klärschlämmen auf Grünflächen und auf Futteranbauflächen bzw. des eventuell notwendigen generellen Verbots der Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen veranlassen?

Die Bundesregierung wird ihre Vorstellungen zur Fortführung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung den Ländern im Zusammenhang mit den Beratungen zur Novellierung der Klärschlammverordnung darstellen und dabei die erforderlichen Regelungen festlegen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erlassen (§ 15 Abs. 5 AbfG).

4. Wann und in welchem Ausmaß wird die Bundesregierung die angekündigte rechtliche Verankerung eines eventuell zeitlich gestaffelten Verwendungsverbots von Klärschlämmen in der zu novellierenden Klärschlammverordnung vornehmen?

Die Novellierung der Klärschlammverordnung ist nicht vor Mitte dieses Jahres zu erwarten. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Länder und Kommunen, kurzfristig die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung einzustellen und belastete Klärschlämme anders zu verwerten oder zu entsorgen?

Klärschlämme werden derzeit zu rund 25 % landwirtschaftlich verwertet.

Für eine kurzfristige Einstellung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung besteht, die vom Bundesumweltminister ausgesprochene Empfehlung einer Einstellung der Aufbringung auf Grünland und Feldfutterpflanzen ausgenommen, kein Anlaß.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es auch bei Umsetzung dieser, nur einen Teil des Klärschlamms betreffenden Menge verschiedentlich zu vorübergehenden Entsorgungsschwierigkeiten kommen kann. Dies muß allerdings im Interesse eines vorbeugenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes hingenommen werden.

6. Welche Verfahren der Verwertung und Entsorgung empfiehlt die Bundesregierung für belastete Klärschlämme?

   Welche Mengen von Klärschlamm fallen heute und in Zukunft an, und welche Mengen können mit den einzelnen Verfahren in welchen Zeiträumen verwertet bzw. entsorgt werden und mit welchen Kosten?

a) Für die Entsorgung höherbelasteter Klärschlämme kommt vor allem die Verbrennung in Frage. Grundsätzlich ist auch eine Ablagerung kontaminierter Schlämme auf Deponien möglich, sofern Deponiesickerwasser und Deponiegas entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt wird.

b) Im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung fallen derzeit jährlich etwa 50 Millionen cbm Klärschlamm an. Dies entspricht einer Trockensubstanz von rund 2,5 Millionen Tonnen.

   Durch die Umsetzung des 10-Punkte-Katalogs zum Schutz der Nord- und Ostsee werden voraussichtlich zusätzliche Klärschlämme anfallen (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 8).

   Klärschlämme werden gegenwärtig zu etwa 60 % deponiert. Rund 25 % der jährlich anfallenden Klärschlämme werden landwirtschaftlich verwertet; weniger als 10 % werden verbrannt und geringe Mengen kompostiert.

Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes betragen die derzeitigen Mindestkosten für die Schlammentsorgung je Tonne Trockenrückstand (TR):

— Landwirtschaftliche Verwertung	bis 300	DM
— Ablagerung auf Deponien nach Entwässerung auf 35 % Trockenrückstand	400 – 600	DM
— Entwässern und Verbrennen des Schlammes und Ablagern der Asche auf einer Deponie	600 – 1 200	DM

Die weitere Entwicklung der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft bzw. das Erfordernis, entsprechende Entsorgungskapazitäten für Klärschlämme zu schaffen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit verwertbare von nichtverwertbaren Klärschlämmen getrennt bzw. die Belastungen bei den Einleitern gesenkt werden können (vgl. auch Antwort zu Frage 7).

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bemühungen der Kommunen, über Klärschlammaufbringungsverträge und Klärschlammfonds die Verwendung in der Landwirtschaft zu sichern angesichts der festgestellten Schadstoffbelastung der Klärschlämme?

   Unter welchen Bedingungen kann die Bundesregierung die Gewähr dafür übernehmen, daß die Landwirtschaft langfristig die Böden nutzen kann, auf denen bisher und eventuell weiterhin Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen aufgebracht wird?

Die Zulässigkeit der Klärschlammaufbringung unter dem Gesichtspunkt der Gemeinwohlverträglichkeit wird durch das öffentliche Recht geregelt, insbesondere durch § 15 des Abfallgesetzes in Verbindung mit der Klärschlammverordnung.

Den an der Klärschlammaufbringung Beteiligten bleibt es unbenommen, die zivilrechtliche Haftung – unbeschadet öffentlichrechtlicher Vorschriften – vertraglich festzulegen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn es möglichst bald zu einem Mustervertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Bauernverband käme.

Soweit eine umweltverträgliche Verwertung von Klärschlämmen durch Aufbringungsverträge oder andere Maßnahmen unterstützt wird, ist dagegen aus umweltrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.

Um sicherzustellen, daß Böden, auf denen Klärschlamm nach den Regeln der Klärschlammverordnung aufgebracht wurde, langfristig uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt und auch in der Art der Nutzung umgewidmet werden können, fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Abbau und Beweglichkeit von Schadstoffen in Böden und über den Stofftransfer vom Boden in die Pflanzen mit dem Ziel, die Klärschlammverordnung dem jeweiligen Erkenntnisstand anzupassen.

Diese Strategie wurde bereits bei der Vorbereitung der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 verfolgt und für Schwermetalle angewandt.

Ein für die Aktualisierung der Schwermetallwerte der Klärschlammverordnung vergebenes Forschungsvorhaben bestätigt grundsätzlich die seinerzeit festgelegten Werte; lediglich für Sandböden mit schwachsaurer Bodenreaktion wird eine moderate Verschärfung der Schwermetallgehalte für erforderlich gehalten.

Auch die Empfehlungen der Bundesregierung, die angesichts der nachgewiesenen Gehalte an organischen Schadstoffen im Klärschlamm abgegeben wurden, beruhen auf fachlichen Stellungnahmen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

Den umweltpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung liegt der Vorsorgegrundsatz zugrunde. Die hieraus folgende Festlegung breiter Sicherheitsspannen soll nach menschlichem Ermessen den Ausschluß von Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Prinzipien gelten auch im Hinblick auf Empfehlungen und Entscheidungen der Bundesregierung zum Problem des Schadstoffeintrags in landwirtschaftlich genutzte Böden.

8. Wie werden sich die beschlossenen Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung auf Menge und Schadstoffgehalt der Klärschlämme auswirken?

Der durch die Verwirklichung des 10-Punkte-Katalogs zum Schutz der Nord- und Ostsee zu erwartende Anstieg der Mengen an Klärschlamm wird voraussichtlich deutlich unter 30 % liegen. Die Bundesregierung bevorzugt die Anwendung solcher Abwasserreinigungsverfahren, die eine Erhöhung der Klärschlammengen möglichst gering hält und bei denen eine Verwertungsmöglichkeit der Klärschlämme gewährleistet ist.

Durch die Einführung des Standes der Technik zur Vermeidung und Behandlung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen bei den Indirekteinleitern werden solche Stoffe zukünftig dem Abwasser weitgehend ferngehalten; damit wird auch der Schadstoffgehalt der Klärschlämme verringert und die Voraussetzung für eine Verwertung in der Landwirtschaft verbessert.

9. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Schadstoffbelastung der in Zukunft vermehrt anfallenden Klärschlämme in absehbarer Zeit drastisch zu verringern?

Die zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen, die über die in der Antwort zu Frage 8 genannten hinausgehen, hängen u. a. von den Ergebnissen der Erforschung der Eintragsquellen für organische Schadstoffe ab.

Eine Reduzierung des Eintrages von Dioxinen in die Umwelt ist darüber hinaus u. a. durch Verbotsregelungen für das Inverkehrbringen polychlorierter Biphenyle (PCB) sowie die bereits erfolgte Einstellung der Produktion von Pentachlorphenol (PCP) in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten.

Wie bei PCB setzt die Bundesregierung sich auch bei PCP für EG-weite Verbotsregelungen ein (vgl. auch Antwort zu Frage 11).

10. Was wird die Bundesregierung tun, um insbesondere die seit zwei Jahren überfällige Durchsetzung des Standes der Technik bei der Reinigung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen endlich bei Direkt- und Indirekteinleitern zu erreichen?

    a) Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Indirekteinleiterregelung im § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf Menge und Schädlichkeit der Klärschlämme aus öffentlichen Abwasseranlagen zu?

    b) Welche Länder haben inzwischen Indirekteinleiterregelungen getroffen, bzw. in welchem Stadium befinden sich die Ländervorbereitungen?

    c) Welche Regelungen sind in den einzelnen Ländern getroffen worden bzw. sollen getroffen werden, und wann werden diese Regelungen greifen?

    d) Wie beurteilt die Bundesregierung die von den Ländern getroffenen Regelungen im Hinblick auf Menge und Schädlichkeit der beim Indirekteinleiter anfallenden Klärschlämme, und wie werden diese Klärschlämme umweltverträglich verwendet bzw. entsorgt?

Das Wasserhaushaltsgesetz ist 1986 novelliert worden. Zur Umsetzung der mit der 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes geschaffenen Rechtsgrundlage, in bestimmten Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG für gefährliche Stoffe den Stand der Technik zugrunde zu legen, hat die Bundesregierung ca. 35 Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen eingesetzt. Für die wesentlichen Bereiche sind diese für einen zukunftsweisenden Gewässerschutz wichtigen und umfangreichen Arbeiten weitgehend abgeschlossen. Für den Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften sind darüber hinaus bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten, wie Beteiligung der Länder, Anhörung der beteiligten Kreise, der Umweltverbände, der kommunalen Spitzenverbände, die zum größten Teil erst im Laufe des Jahres 1989 abgeschlossen werden können. Von einer „überfälligen Durchsetzung des Standes der Technik ..." kann bei dieser Sachlage keine Rede sein.

Zu a)

Maßnahmen bei Indirekteinleitern werden zu einer Verringerung der Menge der in öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme beitragen. Der Umfang der Verringerung ist derzeit nicht abschätzbar. Bezüglich der Einflüsse auf die Qualität der Klärschlämme wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu b) und c)

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein Rechtsverordnungen über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen erlassen. Es ist davon auszugehen, daß auch die übrigen Länder im Zusammenhang mit der Novellierung der Landeswassergesetze entsprechende Verordnungen erlassen

werden. Darüber hinaus wird im wasserrechtlichen Vollzug der Länder der Stand der Technik im Rahmen von Richtlinien und in einer ganzen Reihe wasserrechtlicher Einzelfallentscheidungen umgesetzt.

Zu d)

Ziel der Bundesregierung ist es, durch Anforderungen nach dem Stand der Technik den verstärkten Einsatz von wassersparenden Produktionsmethoden (Kreisläufe) zu bewirken. Ansonsten ist naturgemäß mit einem erhöhten Anfall fester Rückstände bei den Indirekteinleitern zu rechnen, wenn diese ihr betriebliches Abwasser nach dem Stand der Technik behandeln, bevor es in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird. Diesem erhöhten Anfall fester Rückstände beim Indirekteinleiter steht eine Verringerung und Entlastung des Klärschlammes aus öffentlichen Abwasseranlagen entgegen. Die beim Indirekteinleiter entstehenden Rückstände sind artspezifischer als kommunaler Klärschlamm und können daher gezielt verwertet oder ordnungsgemäß anderweitig entsorgt werden.

11. Welche Produktions- und Produktverbote wird die Bundesregierung kurzfristig aufgrund des Chemikaliengesetzes durchsetzen, um insbesondere die Belastung der Klärschlämme mit Dioxinen, Furanen und organischen Chlorverbindungen zu verhindern?

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des § 17 des Chemikaliengesetzes in § 9 Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen untersagt, wenn die Summe des Gehalts von acht polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD's) und Dibenzofuranen (PCDF's) 0,005 mg/kg (ppm) überschreitet. Weiterhin ist es den zuständigen Behörden nach Anhang III Nr. 3.4 der Gefahrstoffverordnung möglich, dem Arbeitgeber die Anwendung von Verfahren zu untersagen, bei denen die o. g. PCDD's und PCDF's in einer Konzentration von mehr als 5 ppm anfallen.

Diese Regelungen sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Schärfe weltweit bisher unerreicht.

Erhebliche Mengen an PCDD's und PCDF's sind als Verunreinigungen in technischem Pentachlorphenol (PCP) enthalten, das aufgrund seiner fungiziden und bakteriziden Wirkung als Konservierungsmittel von Holz und Schwertextilien außerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch hergestellt und verschrieben wird. Im Mai 1987 wurde daher von der Bundesregierung ein über die bisherigen Beschränkungen hinausgehender Verordnungsentwurf zum Verbot von PCP und seinen Verbindungen verabschiedet.

Die Bundesregierung hat den Entwurf der PCP-Verbotsverordnung bei der EG notifiziert. Aufgrund der Initiative der Bundesregierung hat die EG-Kommission zwischenzeitlich einen Richtlinienentwurf verabschiedet, dessen Regelungsumfang allerdings hinter dem des deutschen Verbotsentwurfes weit zurückbleibt.

Die Bundesregierung drängt daher auf eine drastische Verschärfung im Sinne ihres VO-Entwurfs und eine endgültige Verabschiedung des Richtlinienentwurfes in verschärfter Form.

12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung durchführen, um bei einer nicht sofortigen Einstellung der Verwendung dioxinbelasteter Klärschlämme in der Landwirtschaft die bestehenden Gefahren für Wasser, Boden und die Gesundheit der Landwirte und der Bevölkerung zu begrenzen?

Der Bundesumweltminister hat wegen der im Klärschlamm ermittelten polychlorierten Biphenyle (PCB) und polychlorierten Dibenzodioxine/-furane den Ländern aus Vorsorgegründen die Einschränkung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung auf Grünland und der Beschlammung des Feldfutterbaus empfohlen.

Grund hierfür ist, daß bestimmte Schadstoffe über die Blätter aufgenommen oder durch Verunreinigung der Pflanzen mit Klärschlamm oder durch verunreinigte Bodenteile in die Nahrungskette Tier – Mensch übergehen können.

Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit den Ländern geprüft, inwieweit kurzfristig Orientierungswerte für organische Belastungen in Klärschlämmen festgelegt werden können.

Vor allem wegen der auf lange Sicht bestehenden Möglichkeit der Anreicherung von Dioxinen im Boden ist eine auf Dauer angelegte Fortführung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung nur dann vertretbar, wenn die Gehalte organischer Schadstoffe im Klärschlamm deutlich reduziert werden und wenn sichergestellt ist, daß weder gesundheitliche oder ökologische Probleme noch wirtschaftliche Schwierigkeiten für den Klärschlamm anwendenden Landwirt entstehen.

13. Wie kann die Bundesregierung den Kommunen in der Bewältigung von Entsorgungsproblemen bei Klärschlämmen helfen, die vorrangig nicht durch die Kommunen, sondern durch unterlassene Vorsorgemaßnahmen in bezug auf die Produktion und Verwendung gefährlicher Stoffe verursacht worden sind?

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit gefährliche Stoffe reglementiert und wird dies auch in Zukunft tun, u. a. im Rahmen des Chemikalien-, Pflanzenschutz-, Immissionsschutz-, Abwasser- und Abfallrechts mit dem Ziel, bestimmte Schadstoffe möglichst erst gar nicht in die Umwelt gelangen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist neben dem Anwendungsverbot für DDT (nach dem DDT-Gesetz) sowie für bestimmte persistente Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vor allem auf die vom Kabinett bereits beschlossene Verbotsverordnung für PCP sowie auf die kurz vor der Verabschiedung stehende PCB-Verbotsverordnung hinzuweisen. Ferner sieht die Gefahrstoff-Verordnung weitgehende Umgangsbeschränkungen für alle Stoffe vor, die als krebserzeugend eingestuft sind. Darüber hinaus wird die Teeröl-Verordnung, die

die Verwendung bestimmter Holzschutzmittel reglementiert, zu einer Verringerung des Eintrags von Teerölen in die Umwelt führen. Auch die aus Vorsorgegründen ausgesprochene Empfehlung zur Einstellung der Klärschlammaufbringung auf Grünland und Feldfutteranbauflächen ist eine Fortsetzung der vorsorgenden Umweltpolitik der Bundesregierung in diesem Bereich (vgl. auch Antwort zu Frage 11).

Die Kenntnisse über die Herkunft der Dioxine in Klärschlämmen sind derzeit noch unzureichend. Neben der Anwendung von PCB- und PCP-Produkten (Importe) dürften auch Verbrennungsprozesse (z. B. Verkehr) einen Beitrag zu den in Klärschlämmen nachgewiesenen Dioxin-Konzentrationen leisten. Daher ist die Bundesregierung der Ansicht, daß diese Schadstoffbelastungen nicht durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Produktion und Verwendung gefährlicher Stoffe allein hätten verhindert werden können.

Wegen der besonderen Problematik der Dioxine hat die Bundesregierung bereits weitere Untersuchungen zur Ermittlung und Eliminierung von Eintragspfaden für Dioxine in den Klärschlamm veranlaßt. Sie geht davon aus, daß es – wie bei den Schwermetallen – auch bei den organischen Schadstoffen gelingt, die Klärschlammbelastung zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, inwieweit kurzfristig Orientierungswerte für Dioxine festgelegt werden können, um so verwertbare und nichtverwertbare Klärschlämme zu unterscheiden.

Schließlich stellt die Bundesregierung zur Unterstützung der Kommunen verstärkt finanzielle Mittel für den Bereich Klärschlammverwertung und -entsorgung zur Verfügung (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Modellvorhaben, zinsgünstige Kredite).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333